



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

1
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 7. Januar 2008

Nummer 1

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	
1.	Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 213 in Köln	Seite 2
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
2.	Auflösung einer Stiftung	Seite 2
3.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	Seite 2
4.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	Seite 5
5.	Urkunde zur Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes	Seite 14
6.	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sülz/Klettenberg	Seite 14
7.	Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Gemeinde Blankenheim (Kreis Euskirchen)	Seite 15
8.	Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Mechernich (Kreis Euskirchen)	Seite 16
9.	Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Mechernich (Kreis Euskirchen)	Seite 16
10.	Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Schleiden (Kreis Euskirchen)	Seite 16
11.	Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Züllich (Kreis Euskirchen)	Seite 17
12.	Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Gemeinde Nettersheim (Kreis Euskirchen)	Seite 17
13.	Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Gemeinde Hellenthal (Kreis Euskirchen)	Seite 17
14.	Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Eschweiler (Kreis Aachen)	Seite 18
15.	Genehmigungsantrag der Firma RWE Power AG (BImSchG)	Seite 18
16.	Verfahren nach § 20 UVPG Standortbezogene Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG	Seite 18
17.	Verbot des Aufsteigenlassens von Fluglaternen	Seite 19
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
18.	Hinweisbekanntmachung über eine öffentlich rechtliche Vereinbarung	Seite 19
19.	Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes vom 13. Dezember 2007	Seite 20
20.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen, Würselen	Seite 20
21.	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 20
22.	Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV)	Seite 20
23.	Verlust eines Dienstaussweises	Seite 21
24.	Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises	Seite 21
25.	Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises	Seite 21
26.	Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises	Seite 21
27.	Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises	Seite 21
28.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 22
29.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 22

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 213 in Köln

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-14/301

17. Dezember 2007

Im Gebiet der Stadt Köln, Ortsteil Lövenich, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau der L 213n die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 213 alt geändert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 werden gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 die Teilstrecken der L 213 alt

1. von Netzknoten 5006 027 nach Netzknoten 5006 030 von Station 0,850 bis Station 1,970 (Länge: 1,120 km)
2. von Netzknoten 5006 030 nach Netzknoten 5006 031 von Station 0,000 bis Station 0,273 (Länge: 0,273 km)
3. von Netzknoten 5006 031 nach Netzknoten 5007 027 von Station 0,000 bis Station 0,822 (Länge: 0,822 km)
(Gesamtlänge 1 bis 3: 2,215 km)

gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW zur Gemeindestraße – Ziffern 1 und 3 – bzw. gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW zur Kreisstraße 6 – Ziffer 2 – in der Baulast der Stadt Köln abgestuft und

die Gemeindestraße – Mittelweg –

4. von Netzknoten 5006 096 nach Netzknoten 5007 109 G von Station 1,904 bis Station 3,050 (Länge: 1,146 km)

gemäß § 3 Abs. 2 StrWG zur Landesstraße 213 aufgestuft.
Der Straßenabschnitt der L 34 (Ast)

5. von Netzknoten 5007 109 F
nach Netzknoten 5007 109 G
von Station 0,000 bis Station 0,277 (Länge: 0,277 km)

wird gemäß § 4 StrWG NRW in L 213 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Sven Koerner

ABl. Reg. K 2008, S. 2

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

2. Auflösung einer Stiftung

Die vom Kuratorium der Stiftung beschlossene Auflösung der Stiftung „Deutsches Institut für rationale Medizin“ mit Sitz in Köln wurde am 3. Dezember 2007 genehmigt (Az.: 15.2.1-5/68).

Im Auftrag
gez.: Schmidt

ABl. Reg. K 2008, S. 2

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Aachen, vertreten durch den Landrat Carl Meulenbergh und den Kreisdirektor Helmut Etschenberg –, nachfolgend Kreis genannt –, und der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Jürgen Linden und den Stadtdirektor Wolfgang Rombey – nachfolgend Stadt genannt –, über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen

Präambel

Die Gebietskörperschaften Stadt Aachen, Kreis Aachen und die dem Kreis Aachen angehörenden Gemeinden haben übereinstimmend den Willen zur Bildung eines unmittelbar demokratisch legitimierten regionalen Aufgabenträgers bekundet. Dieser soll eine gemeinsame administrative und politische Handlungsebene bilden, die unter dem Begriff „Städteregion Aachen“ zusammengeführt wird. Mit der Errichtung der Städteregion Aachen wollen die beteiligten Gebietskörperschaften unter den Bedingungen einer europäischen Grenzregion enger und effizienter zusammenwirken, um Synergieeffekte zu erzielen, Doppelzuständigkeiten aufzuheben, Strategien zu vereinheitlichen und politische Spielräume zu eröffnen.

Durch das Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) bilden die Stadt Aachen und der Kreis Aachen einen neuen Gemeindeverband, der die Rechtsstellung eines Kreises im Sinne von Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat und auf den die für Kreise geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Gemeindeverband heißt Städteregion Aachen. Er ist Rechtsnachfolger des Kreises Aachen, der aufgelöst wird. Die regionsangehörige Stadt Aachen hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

Als Anlage zum Aachen-Gesetz wird – neben der Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen – die Aufgabenübertragung auf die Städteregion Aachen geregelt.

§ 1

Aufgabenübertragung

1. Aufgrund § 6 Abs. 1 des Aachen-Gesetzes regeln die Stadt Aachen und der Kreis Aachen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß den §§ 1 und 23 ff. des

Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zurzeit geltenden Fassung (GO NRW, SGV NRW 2023) den Übergang folgender Aufgaben der Stadt Aachen auf die Städtereion Aachen (alle angeführten Gesetze verstehen sich in der jeweils geltenden Fassung):

Nach Auflösung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen folgende Aufgaben der regionalen Strukturentwicklung:

- im Bereich der Wirtschaftsförderung:
 - das Standortmarketing der StädteRegion Aachen
 - die Akquisition europäischer Fördermittel
 - den Aufbau und die Betreuung von (eu)regionalen Netzwerken und Projekten
- die Koordination der regional bedeutsamen Raum- und Infrastrukturplanung, insbesondere:
 - die Koordination der Stellungnahmen zu den Gebietsentwicklungsplänen
 - die Koordination der (über)regional bedeutsamen Verkehrsentwicklung
- die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der (eu)regionalen Kultur
- die Förderung des (eu)regionalen Tourismus
- die Entwicklung euregionaler Initiativen und die Förderung der EuRegionale 2008

Jugend und Bildung:

1. Die Aufgaben des Schulträgers nach § 78 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) für folgende Schulen:
 - a) Förderschulen für Sprache
 - b) Förderschulen für geistige Entwicklungsowie – nach Auflösung des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen – die Aufgaben des Schulträgers nach § 78 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) für folgende Schulen:
 - c) Berufskollegs
 - d) Abendgymnasium und Abendrealschule
 - e) Schule für Kranke
2. Die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung nach § 41 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG).
3. Die Aufgabe der Beratung bei möglicher Kindeswohlgefährdung wegen Ausübung (sexueller)

Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche nach § 8 Abs. 3 SGB VIII.

4. Die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle nach dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG).

Soziales:

5. Die Aufgaben des Trägers der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des SGB II i. V. mit § 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB II NRW. Damit verbunden ist der Anspruch auf Auszahlungen nach § 10a LAufG. Dies gilt ebenso für die Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II sowie den Anspruch auf Auszahlung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben nach § 7 AG-SGB II NRW.
6. Die Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 des SGB XII i. V. mit § 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII NRW. Damit verbunden ist der Anspruch auf Auszahlungen nach § 10a LAufG. Dies gilt ebenso für den Anspruch auf Auszahlung der Landesersparnis nach § 7 AG-SGB XII NRW.
7. Die Aufgaben nach dem Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfG NRW).
8. Die Aufgaben nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) i. V. mit §§ 5 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BVFG und dem StrRehaG.
9. Die Aufgaben nach dem Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Regelung der Zuständigkeit. Zugleich wird die zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen geschlossene Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der Unterhaltssicherung (USG) durch die Stadt Aachen vom 4. Dezember 2007 aufgehoben.
10. Die Aufgaben der Leistungsgewährung an Schwerbehinderte im Arbeitsleben nach dem SGB IX i. V. mit §§ 1 und 6 des Durchführungsgesetzes zur Kriegsopferfürsorge und dem Schwerbehindertenrecht (DG-KoFSchwB). Damit verbunden ist der Anspruch auf Auszahlungen nach der Satzung des LVR Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland.
11. Die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts i. S. des § 2 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW i. V. mit den Rege-

- lungen des SGB IX. Zugleich wird die zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen geschlossene Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung nach dem Schwerbehindertenrecht nach §§ 69, 145 SGB IX vom 10. Dezember 2007 aufgehoben.
12. Die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz i. S. des § 5 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen. Zugleich wird die zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen geschlossene Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 10. Dezember 2007 aufgehoben.
 13. Die Aufgaben nach dem Heimgesetz mit § 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Heimgesetz (HeimGZustV).
 14. Die Aufgaben nach dem Betreuungsbehörden-gesetz i. V. mit § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungs-gesetz – LBtG).
 15. Die Aufgabe der Bewilligungsbehörde für soziale Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG).
- Ordnungs- und Ausländerwesen:
16. Die Aufgaben der Ausländerbehörde nach § 71 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen.
 17. Die Aufgaben der Einbürgerungsbehörde gemäß §§ 9–12b Staatsangehörigengesetz (StAG).
 18. Die Aufgabe „Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren“ (StAG i. V. m. StAR.VwV).
 19. Die Aufgaben der zuständigen Stelle i. S. von § 36 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG).
 20. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) i. V. mit § 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen sowie die Aufgaben nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen gemäß der 1. BImSchV.
 21. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung i. V. mit der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV).
 22. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG). Zugleich wird die zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen geschlossene öffentlich-rechtliche

Vereinbarung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 12. Oktober 1998 aufgehoben.

23. Die Aufgabe des Gutachterausschusses nach §§ 192 ff. des Baugesetzbuches i. V. mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW).
24. Die Bearbeitung von Ordensangelegenheiten sowie von Ehe- und Altersjubiläen.
25. Nach Auflösung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen die Aufgaben als Träger der Straßenverkehrsbehörde nach StVO, StVZO, StVG, FEV, GGVSE, PersBefG, GÜKG, BImSchG, BKRfQG, Bundesleistungsgesetz und Verkehrssicherstellungsgesetz.

Veterinär- und Gesundheitswesen:

26. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Tierschutzgesetz i. V. mit § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts.
27. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Tierseuchengesetz i. V. mit dem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NRW) sowie § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts.
28. Die Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach der Landesverordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nicht ärztliche und nicht tierärztliche Heilberufe.
29. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 i. V. mit dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und aufgrund des LFGB erlassener Vorschriften sowie nach dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG) und die Zuständigkeit für die Handelsklassenkontrollen auf Einzelhandelsebene für Obst, Gemüse und Kartoffeln gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz und für Eier und Geflügel gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft.
30. Die Aufgaben des Amtstierarztes nach dem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NRW) sowie nach dem Landeshundegesetz NRW.

Umwelt:

31. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde als Untere Jagdbehörde.

32. Die Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde im Zusammenhang mit den Besitz- und Vermarktungsverboten des § 42 Abs. 2 BNatSchG, dem den Handel mit geschützten Arten betreffenden Vollzug des Artenschutzes im Sinne der einschlägigen Verordnungen der EU (VO EG Nr. 338/97, 865/2006 u. a.) und der Überwachung der Anzeige-, Buchführungs- und Kennzeichnungspflichten nach dem BNatSchG i. V. m. der Bundesartenschutzverordnung und den dort aufgeführten Verboten.
33. Die Aufgaben der Unteren Fischereibehörde nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LfischG).
34. Die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz).

Daseinsvorsorge:

35. Alle Aufgaben, die nach dem RettG NRW ausschließlich der Kreisstufe zugeordnet sind, insbesondere auch die Aufgaben der Leitstelle auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 RettG NRW. Die Stadt Aachen kann mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. GKG mit Aufgaben des Rettungswesens beauftragt werden.
 36. Die Aufgabe der Katasterbehörde nach §§ 23 und 24 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG).
 37. Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG-NRW – § 9) für Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Aachen außerhalb der Ortsdurchfahrten.
2. Soweit sich aus den übertragenen Aufgaben Pflichten für Dritte ergeben, deren Nichtbefolgung durch Bußgeld bewehrt ist, ist die StädteRegion Aachen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.
 3. Die Vertragspartner werden vertragliche Vereinbarungen, die von diesem Aufgabenübergang betroffen sind, mit Gründung der StädteRegion Aachen entsprechend anpassen oder kündigen.

§ 2

Kosten und Erstattung

Die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17. Dezember 2007 geregelt.

§ 3

Inkrafttreten, Kündigungen

Die Vereinbarung tritt mit Gründung der StädteRegion Aachen am 21. Oktober 2009 in Kraft. Sie kann außer durch Gesetz nur durch weitere öffentlich-rechtliche

Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geändert oder aufgehoben werden. Diese bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der übrigen regionsangehörigen Gemeinden, die insgesamt mehr als die Hälfte der Einwohner der Gemeinden des § 5 Satz 1 des Aachen-Gesetzes repräsentieren.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Aachen, den 17. Dezember 2007

gez.:

Carl Meulenbergh
Landrat
des Kreises Aachen

gez.:

Dr. Jürgen Linden
Oberbürgermeister
der Stadt Aachen

gez.:

Helmut Etschenberg
Kreisdirektor
des Kreises Aachen

gez.:

Wolfgang Rombey
Stadtdirektor
der Stadt Aachen

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen ist auf Grund des § 6 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) (Gesetzentwurf der Landesregierung LT Drs. Nr. 14/5556) i. V. m. den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 3 Satz 1 des Vereinbarungstextes – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Aachen-Gesetzes – am 21. Oktober 2009 wirksam.

Köln, den 18. Dezember 2007

Bezirksregierung Köln
Der Regierungspräsident
Az.: 31.1.6.3-323 A

gez.: Lindlar

ABl. Reg. K 2008, S. 2

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Jürgen Linden und den Stadtdirektor Wolfgang Rombey – nachfolgend Stadt genannt –, und dem Kreis Aachen, vertreten durch den Landrat Carl Meulenbergh und den Kreisdirektor Helmut Etschenberg – nachfolgend Kreis genannt –, zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen.

Im Hinblick auf die mit Wirkung vom

21. Oktober 2009

durch Gesetz erfolgende Errichtung der neuen Gebietskörperschaft StädteRegion Aachen, die mit diesem Datum Gesamtrechtsnachfolgerin des Kreises Aachen wird, schließen die Stadt und der Kreis gemäß §§ 1 Abs. 2, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) gehen eine Vielzahl von Aufgaben von der Stadt in die Aufgabenträgerschaft der StädteRegion über. Damit verbunden sind einerseits Vermögensübertragungen der Stadt auf die StädteRegion und andererseits Mandatierungen der Stadt durch die StädteRegion. Ergänzend zu den gemäß § 2 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes getroffenen Finanzregelungen treffen die Beteiligten hiermit gemäß § 2 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes bezüglich des Übergangs von Vermögen und zur Regelung der internen Finanzbeziehungen diese Vereinbarung, die ausgehend von der durch das Gesetz vorgegebenen Umlagefinanzierung unter Berücksichtigung der Einnahmen- und internen Kostenverlagerungen eine gesonderte Ausgleichsregelung trifft. Diese beruht auf dem Grundsatz, dass einerseits die durch die Neuregelung entstehenden haushalterischen Be- und Entlastungen zwischen den Beteiligten auszugleichen sind und andererseits die durch die Umlageerhebung auf die Stadt entfallende Belastung begrenzt wird auf die durch die Aufgabenverlagerungen verursachten Kosten.

Durch die Bildung der StädteRegion Aachen soll es weder bei der Stadt Aachen, dem Kreis Aachen/der StädteRegion noch bei den bisherigen kreisangehörigen Gemeinden zu einer finanziellen Schlechterstellung kommen. Diese Vereinbarung dient u. a. dazu, diesen Vorgaben der Landesregierung auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 des Aachen-Gesetzes nachzukommen.

Das Vermögen des Kreises Aachen geht im Wege der Rechtsnachfolge vollständig auf die StädteRegion über.

§ 1

Vermögensübertragungen

1. Vermögen und Schulden der aufzulösenden Zweckverbände werden auf die StädteRegion übertragen. Rückstellungen und Sonderposten sind entsprechend den rechtlichen Erfordernissen bedarfsgerecht zu bilden. Das Vermögen gilt als durch die abschließende testierte Bilanz festgestellt.
2. Die Stadt überträgt auf der Basis des Grundsatzes „Vermögen folgt der Aufgabe“ das Eigentum an folgenden Immobilien auf die StädteRegion:

Grundstücke nebst aufstehenden Gebäuden der fünf Berufskollegs, der Schule für Kranke sowie der Förderschulen für geistige Entwicklung und für Sprache

(Anlage 1). Davon unbenommen bleibt die einheitliche Bewirtschaftung der Gebäude durch die Stadt Aachen.

Die Immobilien werden belastungsfrei übertragen. Ausgenommen hiervon sind die objektbezogen ausgewiesenen Landeszuschüsse, die als passiver Sonderposten ebenfalls in die Bilanz der StädteRegion übergehen.

Auf der Grundlage des ebenfalls zwischen den Parteien vereinbarten Positivkataloges der Aufgabenübertragungen ist im Gegenzug die StädteRegion zur dauerhaften Sicherung der an den Immobilien haftenden Nutzungen zur Aufgabenerfüllung verpflichtet.

Die Parteien verpflichten sich, die daraus resultierenden Belastungen auszugleichen.

Zur Sicherstellung der einheitlichen organisatorischen Verwaltung und um den besonderen räumlichen und technischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die eine umfassende Eigentumsübertragung ausgeschlossen hätten, gilt im Sinne der o. g. Regelung das Gebäudemanagement der Stadt Aachen mit der Bewirtschaftung der o. g. Immobilien durch die StädteRegion als mandatiert. Auch die insoweit entstehenden, nachzuweisenden, angemessenen Kosten werden der StädteRegion in Rechnung gestellt.

3. Die Stadt überträgt der StädteRegion das Eigentum an den auf dem Gebiet der Stadt liegenden Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten einschließlich des Eigentums an den zwei auf der Kreisstraße 1 befindlichen Signalanlagen mit einem ermittelten Gesamtwert in Höhe von ca. 10,2 Mio. € belastungsfrei.

Die exakten Strecken sind in der beigefügten Anlage 2 aufgelistet.

Im Wege der Mandatierung wird die StädteRegion der Stadt Aachen auch die Unterhaltung und Bewirtschaftung dieser Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten übertragen. Die hierdurch bei der Stadt Aachen entstehenden, nachzuweisenden, angemessenen Kosten werden der StädteRegion in Rechnung gestellt.

4. Bei Veräußerung von Vermögen steht der zur Eröffnungsbilanz festgestellte Vermögenswert innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren (Immobilien) bzw. 15 Jahren (wirtschaftliche Beteiligungen) ausschließlich der jeweils einbringenden Seite zur Verfügung (im Falle des Vermögens des Kreises Aachen den neun bisherigen kreisangehörigen Gemeinden, im Falle des Vermögens der Stadt Aachen dieser). Der ab dem

21. Oktober 2009

erzielte Zugewinn fällt im Verhältnis der Regionsumlage allen regionsangehörigen Gemeinden zu.

Als Veräußerung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die Beteiligung/Einbringung von Gesellschaftsanteilen in eine Gesellschaft der Stadt Aachen bzw. des ehemaligen Kreises Aachen.

5. Die StädteRegion bildet eine Rückstellung für die Versorgung einschließlich der Beihilfe der von der Stadt zur StädteRegion wechselnden Beamten sowie für die entsprechenden Ausbildungszeiten.
6. Die Beteiligten gehen davon aus, dass die dargelegten Vermögensübertragungen keine Steuerpflichten auslösen. Sollte dies doch der Fall sein, obliegt dem/der Kreis/Rechtsnachfolgerin die Erfüllung.

§ 2

Finanzregelungen

Ausgehend von der durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) garantierten Finanzneutralität bezüglich der Landeszuweisungen treffen die Beteiligten folgende ergänzende Finanzierungsregelungen:

1. Berechnungsgröße für die von der Stadt Aachen zu zahlende Regionsumlage ist die Fortschreibung der bisher für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Bemessung der Kreisumlage entsprechend § 56 KrO NRW. Die durch die Regionsumlage nicht gedeckten oder überdeckten Kosten aus den von der Stadt übertragenen Aufgaben werden pauschal ausgeglichen.

Zur Ermittlung des pauschalen Ausgleichs werden die Kosten der Aufgabenübertragung und die finanziellen Auswirkungen auf die Allgemeinen Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen, Schul- und Investitionspauschale, Regions- und Landschaftsverbandsumlage) der Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 zugrunde gelegt. Die Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem durchschnittlichen Wert der Haushaltsbe- oder -entlastung dieser drei Jahre.

Im Hinblick auf die in § 7 des Aachen-Gesetzes normierte Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag zum

31. Dezember 2014

erfolgt eine Revision nach Rechnungsabschluss des Jahres 2012 zur Feststellung, ob der jährliche Ausgleich weiterhin erforderlich ist oder angepasst werden muss. Nach weiteren drei Jahren – also nach Rechnungsabschluss des Jahres 2015 – erfolgt eine weitere Revision mit dem Ziel einer abschließenden Regelung.

Die abschließende Regelung muss der vorab dargelegten Systematik Rechnung tragen.

2. Ausgehend davon, dass die Stadt ihren bisherigen mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Aufwand finanziell ausgleicht, verpflichtet sich die StädteRegion, die bisher bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben von der Stadt kostenfrei erbrachten internen Verwaltungsleistungen für andere Dienststellen der städtischen Verwaltung für die Stadt Aachen zu erbringen. Die hiermit erfassten Leistungen, die sich insbesondere auf die Aufgabenbereiche des Kataster- und Vermessungswesens, des Gesundheitswesens und der Wohnraumbeförderung beziehen, sind in der Anlage 3 aufgelistet. Der mit ihnen verbundene Aufwand gilt mit den vorstehenden Regelungen als abgegolten.

3. Ab Inkrafttreten des Aachen-Gesetzes können Veränderungen des Aufwands der StädteRegion nur durch eine einheitliche Veränderung der Regionsumlage berücksichtigt werden, d. h., Minderungen oder Erhöhungen werden auf alle zehn Städte und Gemeinden verteilt.

Dies gilt nicht, soweit die Stadt Aachen von dem Recht Gebrauch gemacht hat, neue Aufgaben der Kreisstufe durch Vereinbarung ihrer Zuständigkeit zu unterstellen.

4. Die StädteRegion bleibt als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen Mitglied der Rheinischen Versorgungskasse. Die ab dem Zeitpunkt des Wechsels neu entstehenden Pensionsverpflichtungen für die von der Stadt Aachen in die StädteRegion wechselnden Beamten werden zukünftig dort abgesichert. Für die bis zum Zeitpunkt des Wechsels in die StädteRegion entstandenen Ansprüche dieser Beamten gilt § 107b BeamtVG. Für die Versorgungsansprüche der in die StädteRegion wechselnden Beamten und die Verteilung der Versorgungslasten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Für die Übergangszeit zwischen Inkrafttreten des Aachen-Gesetzes am

21. Oktober 2009

und dem Beginn des ersten Haushaltsjahres (1. Januar 2010) wird zwischen Stadt und Kreis Aachen vereinbart, dass die finanziellen Auswirkungen des Aufgabenübergangs und die finanziellen Auswirkungen auf die allgemeinen Deckungsmittel durch eine zeitananteilige Erstattungszahlung – berechnet auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen – ausgeglichen werden.

6. Um durch die Bildung der StädteRegion Aachen finanzielle Einsparungen zu generieren, verpflichten sich die Beteiligten, bei den zu übertragenden Aufgaben im Bereich der Personal- und Sachkosten Einsparungen zu erzielen in Höhe von 3 % bis zum

31. Dezember 2009

und insgesamt 10 % bis zum

31. Dezember 2015,

gerechnet auf der Basis des Ist-Zustandes des Jahres 2005.

Die Einsparungen bis zum

31. Dezember 2009

kommen der Stadt Aachen sowie den bisherigen kreisangehörigen Gemeinden jeweils separat zu Gute. Ab dem

1. Januar 2010

eintretende Einsparungen führen zur Entlastung aller regionsangehörigen Gemeinden ausschließlich über die Regionsumlage.

7. Sollten durch von den Beteiligten nicht zu beeinflussende Gründe Regelungen dieser Vereinbarung gegenstandslos werden und die mit ihnen bezweckte Ausgleichswirkung nicht mehr erreicht werden, verpflichten sich die Beteiligten, diese Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich erstrebten Zweck in gleicher Weise gerecht werden. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

Sollte im Einzelnen durch die Umsetzung dieser Vereinbarung nachweislich und nachhaltig auf Seiten eines Beteiligten oder auf Seiten der bisherigen kreisangehörigen Gemeinden das Gebot der haushaltsrechtlichen Belastungsneutralität verletzt werden, verpflichten sich die Beteiligten, ausgleichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 3 Sonstige Regelungen

1. Stadt und Kreis sind sich darüber einig, dass die für die Altdeponien, insbesondere die ehemalige Mülldeponie Alsdorf-Warden, für die Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge gebildeten Rückstellungen bei ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung nur jeweils zugunsten der in der Stadt Aachen bzw. im Gebiet des bisherigen Kreises Aachen ansässigen Einwohner, Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümer eingesetzt werden.
2. Der Zweckverband Sparkasse Aachen bleibt bestehen. Die Ausschüttung der Sparkasse fließt in vollem Umfang der StädteRegion zu; der 1/8-Anteil der Stadt Eschweiler – bezogen auf den Kreisanteil – wird auch weiterhin auf den Anteil des Kreises Aachen angerechnet.

Als Verbandsmitglieder seitens der StädteRegion werden ausschließlich Vertreter aus dem bisherigen Gebiet des Kreises Aachen entsandt.

Spenden der Sparkasse Aachen für gemeinnützige Zwecke sind von dieser Regelung nicht berührt.

3. Mit der Durchführung der Leitstellenaufgabe nach § 7 Abs. 1 RettG, § 1 Abs. 4 und § 21 FSHG wird die Stadt Aachen (Berufsfeuerwehr) beauftragt. Die hierdurch bei der Stadt Aachen entstehenden, nachzuweisenden, angemessenen Kosten werden der StädteRegion in Rechnung gestellt.

§ 4 Schiedsgerichtsklausel

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarungen kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch einer einzuberufenden Schiedsstelle, die aus den drei Hauptgeschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände des Landes NRW bzw. ihrer Vertreter im Amt besteht.

§ 5 Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und der StädteRegion zu ändern, wenn sich die Grundlagen, auf denen diese Vereinbarung beruht, oder aber die zeitgleich abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Aufgabenträgerschaft ändert oder aufgehoben wird.
2. Soweit in dieser Vereinbarung im Wege der Mandatierung der Stadt Aachen die Durchführung von Aufgaben zukommt, können diese Mandatierungen entsprechend dem in § 6 Abs. 2 Aachen-Gesetz vorgesehenen Verfahren abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 6 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, betrifft das die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am

21. Oktober 2009

in Kraft.

Aachen, den 17. Dezember 2007

gez.: Dr. Linden
Oberbürgermeister

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Rombey
Stadtdirektor

gez.: Etschenberg
Kreisdirektor

Anlage 1 gemäß § 1 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen

Objekte	Voraussichtliche Restwerte zum 31. Dezember 2009 (Grundstücks- + Bodenwerte)	Restnutzungsdauer (grundsätzlich zum Stand 1. Januar 2004)
1. Berufskollegs 1.1 Käthe-Kollwitz-Schule Bayernallee 6	11 267 453,22 €	Schulgebäude, Zuschuss 42 Jahre Wohnhaus 37 Jahre Turnhalle 20 Jahre
1.2 Paul-Julius-Reuter Schule Beeckstraße 23–25 Beeckstraße 26–30	6 815 921,00 €	Schulgebäude, Zuschuss 35 Jahre Schule (neu) 55 Jahre Schule (alt) 35 Jahre Turnhalle 20 Jahre Beeckstraße 23–25 Beeckstraße 26–30 Beeckstraße 26–30 Beeckstraße 26–30
1.3 Wirtschaft und Verwaltung Beeckstraße 15–17 Lothringer Straße 10–10a	4 780 015,00 €	Schulgebäude 35 Jahre Schulgebäude, Zuschuss 35 Jahre Pausenhalle 47 Jahre Pavillon 1–4 je 25 Jahre Beeckstraße 15–17 Lothringerstraße 10–10a Lothringerstraße 10–10a Lothringerstraße 10–10a
1.4 Gestaltung und Technik Neuköllner Straße 15	19 401 892,00 €	Schulgebäude, Zuschuss 34 Jahre Turnhalle 14 Jahre
1.5 Mies-van-der Rohe Schule Neuköllner Straße 17 Neuköllner Straße 11	23 696 751,00 €	Schulgebäude, Zuschuss 46 Jahre Hausmeisterwohnung 54 Jahre Turnhalle, Zuschuss 26 Jahre Neuköllner Straße 17 Neuköllner Straße 11 Neuköllner Straße 17
2. Janusz-Korczak-Schule f. Kranke Neuenhofer Weg 21a	1 956 492,62 €	Schulgebäude, Zuschuss 60 Jahre
3.1 Förderschule für Sprache „Lindenschule“ Tonbrennerstraße 2	2 170 293,70 €	Schulgebäude, Zuschuss 29 Jahre OGS Pavillon, Zuschuss 40 Jahre Turnhalle 15 Jahre ab 2006
3.2 Förderschule für geistige Entwicklung „Kleebschule“ Lindenstraße 91	7 666 145,52 €	Turn- u. Schwimmhallegebäude 34 Jahre Schulgebäude 44 Jahre Traflohaus (Gebäude) 44 Jahre Gewächshaus 20 Jahre Erweiterungsbau 60 Jahre ab 2006 ab 2006
	insgesamt 77 754 964,06 €	

Anlage 2 gemäß § 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen

Straßen	Gesamtlängen (außerhalb der OD)	Voraussichtliche Restwerte zum 31. Dezember 2009	Teilstrecken (außerorts)
Kreisstraße 1	7,8 km	4 394 670,00 €	Aachener Straße 3,70 km Hütfelder Straße 1,20 km Lintertstraße 2,40 km Montebourgstraße 0,50 km Insgesamt 7,80 km
Kreisstraße 2	3,6 km	1 538 960,00 €	Nonnenhofstraße 1,00 km Orsbacher Straße 2,60 km Insgesamt 3,60 km
Kreisstraße 13	1,7 km	651 340,00 €	Bilstermühler Straße 1,00 km Krauthausener Straße 0,70 km Insgesamt 1,70 km
Kreisstraße 14	3,2 km	1 250 010,00 €	Hahner Straße 0,50 km Magelspfad 0,80 km Raerener Straße 0,20 km Schmithofer Straße 1,00 km Wilbankstraße 0,70 km Insgesamt 3,20 km
Neu Raerener Straße	2,67 km	1 181 150,00 €	Raerener Straße 2,67 km
Neu Berensberger Straße	1,29 km	766 870,00 €	Berensberger Straße 1,29 km
Neu Rotter Dell	0,88 km	351 660,00 €	Rotter Dell 0,88 km
	Insgesamt 21,14 km	Insgesamt 10 134 660,00 €	

Anmerkungen:

> Die vorstehenden Vermögensübertragungen stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Einstufungsbeschlüsse durch die städtischen Gremien.

> Die dargestellten Wertgrößen sind noch in vertiefender Prüfung und daher nicht abschließend.

Anlage 3 gemäß § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen

Bereich	bisherige Verwaltungsleistungen innerhalb der Stadt Aachen	zukünftig sicherzustellende Dienstleistungen durch die Städteregion Aachen
Kataster- und Vermessungswesen	Gebührenbefreiung für Leistungen entsprechend der Vermessungsgebührenordnung	Zeitnahe und kurzfristige Leistungserbringung für Kommunale Vermessung (einschließlich Umlegung, Geoservice und kommunaler Bewertung) und gesamte Verwaltung (insbesondere Planung, Bauwesen, Immobilienmanagement, Umwelt, Kanal und Straße, Grünflächen, Sport, Jugend, Abfallwirtschaft, Sozialwesen, Wohnungsbau, Stadtbezirke, Steuerverwaltung, Aachener Stadtbetrieb u. a.)
Kataster- und Vermessungswesen	Gebührenfreier Zugriff auf die Kaufpreissammlung und kostenlose Bereitstellung aller Veröffentlichungen des Gutachterausschusses und dessen interner Statistiken	Zeitnaher und kurzfristiger uneingeschränkter Zugriff
Kataster- und Vermessungswesen	Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster	Sicherstellung des Katasterservices als direkt verfügbare Auskunftsstelle für den Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Bauservice u. a.
Gesundheitswesen	Amtsärztliche Gutachten nach Tarifrecht für tariflich beschäftigte Mitarbeiter/innen der Stadt Aachen und BeamtenInnen	Auf Anforderung des Fachbereichs Personal und Organisation in der Regel innerhalb max. drei Monaten nach den anerkannten Regeln der Begutachtung, z. B. entsprechend den Verfahren zur Begutachtung für ARGE oder im Beamtenrecht
Gesundheitswesen	Gesundheitliche Bewertung umweltbedingter Belastungen incl. Bewertung von Innenraumschadstoffen	Auf Anforderung der Fachbereiche Umwelt, Kinder, Jugend und Schule oder des Gebäudemanagements in der Regel innerhalb von max. drei Monaten, bei Gefahr im Verzug umgehend: – Stellungnahmen zu gesundheitsrelevanten Auswirkungen bei Planvorhaben, Umweltverträglichkeitsprüfungen, genehmigungspflichtigen Anlagen, zu gesundheitsgefährdenden Einflüssen, insbesondere von Schadstoffen in Boden, Wasser, Innen- und Außenluft einschließlich Aufklärung der Bevölkerung – Umweltmedizinische Beratung zu fallbezogenen Fragestellungen (Gebäudebegehung, Erfassung, Bewertungen messtechnischer Ermittlungen) – Systematische Erfassung und Bewertung von durch Kinder genutzten Räumen hinsichtlich relevanter Schadstoffbelastungen (PCB, Schimmel etc.)
Gesundheitswesen	Begutachtung nach SGB VIII (KJHG) sowie schulärztliche und jugendärztliche Betreuung	Auf Anforderung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule
Gesundheitswesen	Gesundheitsaufsicht, vor allem Maßnahmen nach dem PsychKG und beim Auftreten übertragbarer Krankheiten	Auf Anforderung des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung bzw. der Bezirksverwaltungen. Es ist rechtzeitig eine konkrete Vereinbarung zur Zusammenarbeit zu treffen.
Gesundheitswesen	med. Untersuchungsleistungen zur Feststellung sozialhilferechtlicher Bedarfe nach dem SGB XII	Je nach Bedarf unverzüglich auf Anforderung des Fachbereiches Soziales. Die bekanntzugebenden Untersuchungsergebnisse müssen eine sachgerechte Entscheidung zulassen u. auch für evtl. Rechtsmittel- oder Klageverfahren weiterhin verfügbar sein (ggf. Teilnahme des begutachtenden Arztes an Gerichtsverfahren)

Bereich	bisherige Verwaltungsleistungen innerhalb der Stadt Aachen	zukünftig sicherzustellende Dienstleistungen durch die Städteregion Aachen
Gesundheitswesen	med. Untersuchungsleistungen zur Feststellung leistungsrechtlicher Bedarfe nach dem AsylbLG einschl. der Feststellung einer notwendigen Unterbringung außerhalb einer Übergangseinrichtung	dito
Gesundheitswesen	med. Untersuchungen nach § 36 Infektionsschutzgesetz	dito
Gesundheitswesen	med. Untersuchungen zur evtl. psych. Unterbringung von Bewohnern der Übergangseinrichtungen	dito
Veterinär- und Gesundheitswesen	Begutachtung von Hunden nach dem LHundG	Auf Anforderung des Fachbereiches Ordnung zur Vorbereitung ordnungsbehördlicher Entscheidungen
Veterinär- und Gesundheitswesen	Entfernen von Kadavern vom öffentlichen Straßenraum etc. (Vogelgrippe)	Auf Anforderung des Aachener Stadtbetriebes
Wohnraumförderung	Einsatz der Fördermittel	Sicherstellung des auf die Stadt Aachen entfallenden Anteils des Förderkontingentes und Vermeidung von Nachteilen, die durch Auflösen der derzeitigen Einheit von kreisfreier Stadt und Bewilligungsbehörde entstehen könnten
Wohnraumförderung	Bewilligungsverfahren	Zügige und inhaltliche Umsetzung der Bewilligungen der von der Stadt Aachen begleiteten/initiierten Fördervorhaben, auch unter der Maßgabe übereinstimmender Auslegung und Anwendung von Ermessensspielräumen
Wohnraumförderung	Informationswege und -qualitäten	Frühzeitiger, stetiger und umfänglicher Informationsfluss zur Gewährleistung der Umsetzung wohnungspolitischer und wohnungswirtschaftlicher strategischer Zielsetzungen der Stadt Aachen; Gewährleistung des Wissenstransfers über die Wohnraumförderung und ihre Entwicklung durch direkte Beteiligung an übergeordneten Informationsquellen
Wohnraumförderung	Datenverfügbarkeit	Frühzeitige und vollständige Verfügbarkeit der Daten aus Bewilligungsverfahren für die Stadt Aachen in Papierform und im Online-Betrieb des EDV-Fachverfahrens BKA5
Ausländerwesen	Informationswege und -qualitäten relevanter Daten	Fachbereiche Statistik, Soziales, Wohnen, Kinder, Jugend und Schule oder Standesamt sowie Integrationsbeauftragte und Einwohnermeldebereich
Ordnungswesen	Sprengstoffgesetz (§ 36 SprengG)	Zeitnahe Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren
Ordnungswesen	Schornsteinfegergesetz (SchfG)	Zeitnahe Beratung im Baugenehmigungsverfahren, Amtshilfe bei Gefahrenabwehr
Ordnungswesen	Tierschutzgesetz	Zeitnahe Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren
Ordnungswesen	Bejagen von Kaninchen und Ringeltauben auf städtischen Friedhöfen	Auf Anforderung des Aachener Stadtbetriebes

Bereich	bisherige Verwaltungsleistungen innerhalb der Stadt Aachen	zukünftig sicherzustellende Dienstleistungen durch die Städteregion Aachen
Finanzwesen	Daten über die Kosten der Aufgabenübertragung und die finanziellen Auswirkungen auf die allg. Deckungsmittel zur Überprüfung der pauschalen Ausgleichszahlung gemäß § 2 Ziffer 1 der Regelung über den Vermögensübergang und die Finanzbeziehungen; bei wesentlichen Änderungen in der Aufgabenübertragung können zudem weitere Daten notwendig sein.	Rechnungsabschlüsse 2012 und 2015 – ggf. sind Zwischenberichte erforderlich – mit ggf. detaillierter Datenaufbereitung, die noch im Einzelnen zu ermitteln ist.
Finanzwesen	Daten über die Erzielung von Synergieeffekten gemäß § 2 Ziffer 6 der Regelung über den Vermögensübergang und die Finanzbeziehungen	Rechnungsabschlüsse 2009 (übertragene Werte) und 2015 – stichtagsbezogenes Synergievolumen von 3 und 10 % – ggf. sind Zwischenberichte erforderlich – mit ggf. detaillierter Datenaufbereitung, die noch im Einzelnen zu ermitteln ist.

Stadt und Kreis Aachen sind übereingekommen, dass in dieser Aufzählung fehlende Verwaltungsleistungen in bilateraler Absprache ergänzt und dokumentiert werden. Hierzu zählen insbesondere auch die Beziehungen im IT-Bereich.

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen ist auf Grund des § 2 Abs. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) (Gesetzentwurf der Landesregierung LT Drs. Nr. 14/5556) i. V. m. den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 des Vereinbarungstextes – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Aachen-Gesetzes – am 21. Oktober 2009 wirksam.

Köln, den 18. Dezember 2007

Bezirksregierung Köln
Der Regierungspräsident
Az.: 31.1.6.3-323 B

gez.: Lindlar

5. Urkunde zur Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes

Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Köln, den 15. November 2007
SB 414-12-2

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband „Bergneustadt – Derschlag“ mit den Kirchengemeinden: St. Anna, Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus, Bergneustadt, St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag.

Neu hinzu kommen die Kirchengemeinden: Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus, Gummersbach, St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen.

1. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Mit der Erweiterung entscheide ich entsprechend dem Antrag der beteiligten Kirchengemeinden auch eine Namensänderung und einen neuen Sitz des Kirchengemeindeverbandes.

Der erweiterte Kirchengemeindeverband erhält den Namen: „Katholischer Kirchengemeindeverband Oberberg Mitte“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Oberberg Mitte, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Gummersbach.

† Joachim Kardinal Meisner

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung/Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Oberberg-Mitte durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Anna, Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus, Bergneustadt, St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus, Gummersbach, St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

18. Dezember 2007

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 14

6. Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sülz/Klettenberg

Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Köln, den 16. November 2007
Aktenzeichen SB 025-12-1

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Bruno, Köln-Klettenberg, und
- St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz,

bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Sülz/Klettenberg im Dekanat Köln-Lindenthal.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Sülz/Klettenberg“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Sülz/Klettenberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der oben genannten Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, zum Beispiel der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2008 in Kraft, frühestens jedoch mit der

Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.)

† Joachim Kardinal Meisner

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sülz/Klettenberg durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Bruno, Köln-Klettenberg, St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

18. Dezember 2007

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 14

7. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Gemeinde Blankenheim (Kreis Euskirchen)

Im Gebiet der Gemeinde Blankenheim, Kreis Euskirchen, hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der Bahnhofstraße geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 wird daher die Gemeindestraße „Bahnhofstraße“

zwischen Netzknoten 5505 014 und Netzknoten 5505 027 von Station 3,084 bis Station 3,194 (Länge = 0,110 km)

zur Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NW) in der Baulast des Kreises Euskirchen aufgestuft und Bestandteil der Kreisstraße 69.

Die Umstufung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Postfach 10 10 51, 52010 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln

– 65.3.7 – 01/07 –

Köln, den 17. Dezember 2007

Im Auftrag
gez.: N e u g e b a u e r

ABl. Reg. K 2008, S. 15

8. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Mechernich (Kreis Euskirchen)

Im Gebiet der Stadt Mechernich, Kreis Euskirchen, hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der Kreisstraße 38 geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 wird daher die Kreisstraße 38

zwischen Netzknoten 5306 004 (alt) und Netzknoten 5306 051 von Station 0,000 bis Station 1,600 (Länge = 1,600 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau- last der Stadt Mechernich abgestuft.

Die Umstufung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Postfach 10 10 51, 52010 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur- kundsbeamten der Geschäftsstelle Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde des- sen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln
– 65.3.7 – 03/07 –

Köln, den 17. Dezember 2007

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2008, S. 16

9. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Mechernich (Kreis Euskirchen)

Im Gebiet der Stadt Mechernich, Kreis Euskirchen, hat sich die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße 6 sowie der Kreisstraßen 16, 42 und 77 geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 werden daher die Kreisstraße 6

zwischen Netzknoten 5505 014 und Netzknoten 5305 012 von Station 0,000 bis Station 1,637 (Länge = 1,637 km)

die Kreisstraße 16

zwischen Netzknoten 5405 009 und Netzknoten 5405 044 von Station 0,000 bis Station 0,606 (Länge = 0,606 km)

die Kreisstraße 42

zwischen Netzknoten 5306 009 und Netzknoten 5406 001 von Station 0,000 bis Station 0,897 (Länge = 0,897 km)

sowie die Kreisstraße 77

zwischen Netzknoten 5405 032 und Netzknoten 5405 033 von Station 0,000 bis Station 1,311 (Länge = 1,311 km)

zu Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau- last der Stadt Mechernich abgestuft.

Die Umstufung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Postfach 10 10 51, 52010 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur- kundsbeamten der Geschäftsstelle Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde des- sen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln
– 65.3.7 – 14/07 –

Köln, den 17. Dezember 2007

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2008, S. 16

10. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Schleiden (Kreis Euskirchen)

Im Gebiet der Stadt Schleiden, Kreis Euskirchen, hat sich die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße 65 geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 wird daher die Kreisstraße 65

zwischen Netzknoten 5404 014 und Netzknoten 5404 010 von Station 0,000 bis Station 5,384 (Länge = 5,384 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau- last der Stadt Schleiden abgestuft.

Die Umstufung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Postfach 10 10 51, 52010 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-

kundsbeamten der Geschäftsstelle Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln
– 65.3.7 – 04/07 –

Köln, den 17. Dezember 2007

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2008, S. 16

11. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Zülpich (Kreis Euskirchen)

Im Gebiet der Stadt Zülpich, Kreis Euskirchen, hat sich die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße 31 sowie der Kreisstraße 35 geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 werden daher die Kreisstraße 31

zwischen Netzknoten 5305 039
und Netzknoten 5306 016
von Station 0,000 bis Station 2,743 (Länge = 2,743 km)
sowie die Kreisstraße 35

zwischen Netzknoten 5306 024
und Netzknoten 5306 017
von Station 0,000 bis Station 1,948 (Länge = 1,948 km)

zu Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau-
last der Stadt Zülpich abgestuft.

Die Umstufung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe
wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats
nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die
Klage ist beim Verwaltungsgericht in Postfach 10 10 51,
52010 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-
kundsbeamten der Geschäftsstelle Adalbertsteinweg 92,
52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen
Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde des-
sen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln
– 65.3.7 – 06/07 –

Köln, den 17. Dezember 2007

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2008, S. 17

12. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Gemeinde Nettersheim (Kreis Euskirchen)

Im Gebiet der Gemeinde Nettersheim, Kreis Euskir-
chen, hat sich die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße 59
geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September
1995 wird daher die Kreisstraße 59

zwischen Netzknoten 5505 023
und Netzknoten 5405 037
von Station 0,000 bis Station 2,479 (Länge = 2,479 km)
zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau-
last der Gemeinde Nettersheim abgestuft.

Die Umstufung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe
wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats
nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die
Klage ist beim Verwaltungsgericht in Postfach 10 10 51,
52010 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-
kundsbeamten der Geschäftsstelle Adalbertsteinweg 92,
52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen
Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde des-
sen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln
– 65.3.7 – 07/07 –

Köln, den 17. Dezember 2007

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2008, S. 17

13. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Gemeinde Hellenthal (Kreis Euskirchen)

Im Gebiet der Gemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen,
hat sich die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße 62 sowie
der Kreisstraße 75 geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September
1995 werden daher die Kreisstraße 62

zwischen Netzknoten 5505 012
und Netzknoten 5505 011
von Station 0,000 bis Station 2,035 (Länge = 2,035 km)
sowie die Kreisstraße 75

zwischen Netzknoten 5504 006
und Netzknoten 5504 008
von Station 0,000 bis Station 1,544 (Länge = 1,544 km)

zu Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau-
last der Gemeinde Hellenthal abgestuft.

Die Umstufung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe
wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Postfach 10 10 51, 52010 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln
– 65.3.7 – 11/07 –

Köln, den 17. Dezember 2007

Im Auftrag
gez.: **Neugebauer**

Abl. Reg. K 2008, S. 17

14. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Eschweiler (Kreis Aachen)

Im Gebiet der Stadt Eschweiler, Kreis Aachen, wird sich künftig die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße 15 ändern.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 wird daher die Kreisstraße 15

zwischen Netzknoten 5103 037
und Netzknoten 5103 030
von Station 0,000 bis Station 1,668 (Länge = 1,668 km)
sowie

zwischen Netzknoten 5103 030
und Netzknoten 5103 031
von Station 0,000 bis Station 1,568 (Länge = 1,568 km)
zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau-
last der Stadt Eschweiler abgestuft.

Die Umstufung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Postfach 10 10 51, 52010 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln
– 65.3.7 – 15/07 –

Köln, den 17. Dezember 2007

Im Auftrag
gez.: **Neugebauer**

Abl. Reg. K 2008, S. 18

15. Genehmigungsantrag der Firma RWE Power AG (BlmSchG)

Bezirksregierung Köln
Az. 56.8851.1.1-16-166/07-IV/Lh

Die Firma RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, hat nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der zurzeit geltenden Fassung, die Änderung des bestehenden Kraftwerkes Niederaußem, 50129 Bergheim, Werkstraße, Gemarkung: Niederaußem, Flur: 7,9.10, Flurstück: div., durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Wasserversorgungsanlage beantragt.

Das Projekt bedarf als Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997, in der zurzeit geltenden Fassung, einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in der zurzeit geltenden Fassung, findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei diesem Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG (Screening) vorgesehen, die nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn aufgrund der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening für das o. a. Verfahren wurde gemäß der Anlage 2 des UVPG durchgeführt und hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis des Screenings und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Köln, den 7. Januar 2008

Im Auftrag
gez.: **Loch**

Abl. Reg. K 2008, S. 18

16. Verfahren nach § 20 UVPG Standortbezogene Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG

Bezirksregierung Köln
54.1-1.12.1-(2.9)-an

Köln, den 13. Dezember 2007

Die Gelsenwasser beabsichtigt, das Trinkwasserversorgungsnetz des Verbandswasserwerkes Gangelt mit dem der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH in Linnich zu verbinden. Es sind zwei Leitungen vorgesehen, um eine hohe Versorgungssicherheit zu gewähr-

leisten. Sie beginnen in Lindern und Brachelen und enden im Trinkwasserbehälter in Linnich. Das Wasserwerk in Linnich soll wegen der Rohwasserqualität nicht weiter betrieben werden. Es dient künftig ausschließlich der Notversorgung.

Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 ist für ein Vorhaben zum Bau einer Trinkwassertransportleitung nach Anhang I Nr. 19.8.2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da beide Rohrleitungen nahezu ausschließlich in Bankette bestehender Straßen gelegt werden sollen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: A n d e r s

ABl. Reg. K 2008, S. 18

17. Verbot des Aufsteigenlassens von Fluglaternen

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 21. November 2007

Ordnungsverfügung

Nichterteilung von Aufstiegserlaubnissen für sogenannte Fluglaternen („FLAMMEA“, „SKY-LATERNEN“, „HIMMELSLATERNEN“, „WUNSCHBAL-LONE“, „FEELGOOD-ALIVE-Laternen“, „Kong-Ming-Laternen“, „Kong-Ming-Lampione“)

Hiermit gebe ich allgemein bekannt, dass für Fluglaternen mit Eigenantrieb jeder Bezeichnung keine Aufstiegs-erlaubnisse erteilt werden.

Es handelt sich um Luftfahrzeuge (Fluglaternen), die ähnlich einem Heißluftballon durch die mittels einer Flamme erzeugten Temperaturunterschiede (d. h. Luftgewichtsunterschiede innen und außen) aufsteigen und selbständig an nicht vorbestimmbaren Orten wieder herabgleiten.

Diese Laternen unterfallen gemäß § 1 LuftVG und § 16 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO dem Luftverkehrsrecht, und ihr Aufsteigenlassen bedarf meiner Erlaubnis.

Eine Erlaubnis kann – auf Grund der von den Fluglaternen ausgehenden Brandgefahr und der auf Grund der dichtbesiedelten Infrastruktur meines Zuständigkeitsbereiches somit erheblichen Gefahren für Leib und Leben bzw. Sachgüter Dritter und der Anwender – von mir nicht erteilt werden. Fluglaternen entziehen sich durch die jeweils vorherrschende Windrichtung und -stärke schnell der Verfügungsgewalt des Anwenders und können kon-

struktionsbedingt nicht nur sich selbst, sondern auch Menschen sowie Sachen in Brand stecken.

Das Aufsteigenlassen solcher Laternen ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe bis zu 50 000,- € geahndet werden kann, sofern es sich nicht nach anderen Vorschriften um eine Straftat handelt.

§ 29 Abs. 1 LuftVG ermächtigt mich, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt Verfügungen zu erlassen.

Diese Verfügung gilt für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: K o n z e

ABl. Reg. K 2008, S. 19

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

18. Hinweisbekanntmachung über eine öffentlich rechtliche Vereinbarung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 44 vom 3. November 2007 Seite 403 bis Seite 405 ist die zwischen der KDZ Citkomm und der kdz Rhein-Erft-Rur abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der technikunterstützten Informationsverarbeitung veröffentlicht worden. Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 274) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Frechen, den 7. Dezember 2007

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur
gez.: S t o m m e l
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2008, S. 19

19. Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes vom 13. Dezember 2007

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat aufgrund des § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Art. 145 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), und des § 17 Abs. 1 der Satzung für den Niersverband vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, ber. S. 1070), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 629), am 13. Dezember 2007 die vom Vorstand aufgestellte Änderung der Veranlagungsregeln wie folgt beschlossen:

- I. Die Überschrift zu Nr. 1.4 der Veranlagungsregeln wird wie folgt gefasst und die Inhaltsübersicht der Veranlagungsregeln dementsprechend angepasst:

1.4 Ausgleich eines Mehr- oder Minderbeitrags

- II. Vor dem bisherigen Absatz zwei der Nr. 1.4 VAR, der zum neuen Absatz drei der Nr. 1.4 VAR wird, wird der folgende neue Absatz zwei eingefügt:

Der Ausgleich wird durch eine im Rahmen der Beitragsberechnung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Niersverbandsgesetz erfolgende Erhöhung oder Verminderung der Ansätze aus den entsprechenden Einzelplänen des festgestellten Wirtschaftsplanes hergestellt.

- III. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. August 2008 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Veranlagungsregeln wird hiermit gemäß § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 Niersverbandsgesetz und §§ 17 Abs. 1 Satz 3, 29 der Satzung für den Niersverband bekannt gemacht.

Viersen, den 13. Dezember 2007

Niersverband
Der Vorstand
gez.: Prof. Dr.-Ing. E. h. M e l s a

ABl. Reg. K 2008, S. 20

20. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen, Würselen

Die Versammlung der Mitglieder des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen hat in ihrer Versammlung am 17. Dezember 2007 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen mit einem Jahresüberschuss von 1067 414,57 € festgestellt.

Gemäß dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft REGIO TREUHAND AACHEN GMBH, Wilhelmstraße 27, 52070 Aachen, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2007 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2006/2007 wurde dem Jahresabschluss ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Einschränkung betrifft die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten. Diese werden entgegen der Bewertungsauffassung des Instituts der

Wirtschaftsprüfer (IDW), welches den Ansatz des gesamten Verpflichtungsbetrages fordert, ratierlich entsprechend einem Gutachten der Rheinischen Versorgungskasse (RVK) aufgebaut.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss kann in der Verwaltung des Zweckverbandes, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Würselen, den 20. Dezember 2007

Ralf K a h l e n
Verbandsvorsteher
Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen

ABl. Reg. K 2008, S. 20

21. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS hat am 6. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2006 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Verwaltungshaushalt

Ist-Einnahmen 146 703 369,30 €

Ist-Ausgaben 146 703 369,30 €

Ausgleich 0,00 €

Vermögenshaushalt

Ist-Einnahmen 43 932,54 €

Ist-Ausgaben 43 932,54 €

Ausgleich 0,00 €

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat keine Beanstandungen ergeben, die einer Entlastung des Verbandsvorstehers entgegenstehen. Die Verbandsversammlung erkennt gemäß § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NW die Jahresrechnung 2006 an und erteilt dem Verbandsvorsteher Entlastung.

Der v. g. Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 21. Dezember 2007

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
gez.: M a ß a u

ABl. Reg. K 2008, S. 20

22. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Aachen, den 21. Dezember 2007

Die 55. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV) findet statt:

Freitag, den 18. Januar 2008, 11.00 Uhr,

Mediensaal, Kreishaus Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 54. Sitzung der Verbandsversammlung am 5. Dezember 2007

TOP 2 Mitteilungen und Anfragen

TOP 3 Verbandsvorsteher Zweckverband AVV 2008/2009

TOP 4 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner beiden Stellvertreter

TOP 5 Fortschreibung des AVV-Verbundtarifes in 2008 und 2009

TOP 6 Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

gez.: Raimund Billmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2008, S. 20

23. Verlust eines Dienstausses

Polizeipräsidium Köln
ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 18. Dezember 2007

Der Polizeidienstausweis Nr. 0445155 der PKin z. A. Barbara Triesnigg, ausgestellt am 1. Oktober 2004 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: Cassel

ABl. Reg. K 2008, S. 21

24. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreispolizeibehörde
Az.: VL 11-1504

Kerpen, den 11. Dezember 2007

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0201147 des Polizeimeisters Roman Hardt, ausgestellt am 21. Januar 2002 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW), ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Abteilung Verwaltung/Logistik, Dezernat VL 1, Philipp-Schneider-Straße 8–10, 50171 Kerpen, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: Müller

ABl. Reg. K 2008, S. 21

25. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreispolizeibehörde
Az.: VL 11-1504

Kerpen, den 11. Dezember 2007

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0654146 der Polizeihauptmeisterin Julia Braun, ausgestellt am 19. Dezember 2006 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW), ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Abteilung Verwaltung/Logistik, Dezernat VL 1, Philipp-Schneider-Straße 8–10, 50171 Kerpen, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: Müller

ABl. Reg. K 2008, S. 21

26. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreispolizeibehörde
Az.: VL 11-1504

Kerpen, den 11. Dezember 2007

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0207144 der Polizeimeisterin Verena Hahn, ausgestellt am 10. Oktober 2002 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW), ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Abteilung Verwaltung/Logistik, Dezernat VL 1, Philipp-Schneider-Straße 8–10, 50171 Kerpen, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: Müller

ABl. Reg. K 2008, S. 21

27. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreispolizeibehörde
Az.: VL 11-1504

Kerpen, den 11. Dezember 2007

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0432798 der Kriminaloberkommissarin Tanja Bäumen, ausgestellt am 5. Januar 2004 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW), ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als

Kreispolizeibehörde, Abteilung Verwaltung/Logistik,
Dezernat VL 1, Philipp-Schneider-Straße 8–10, 50171
Kerpen, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: Müller

ABl. Reg. K 2008, S. 21

**28. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382038461,
ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in
Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16
(2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen
aufgeboten.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von 3 Mona-
ten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches an-

zumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraft-
los erklärt.

Wermelskirchen, den 12. Dezember 2007

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 22

**29. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden
die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden
Konten hiermit für kraftlos erklärt: Kontonummer:
345631444.

Aachen, den 21. Dezember 2007

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 22



Einzelpreis dieser Nummer 0,88 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.